

# **BStGer BB.2021.34 vom 25. Februar 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2021.34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.34)

FR: TPF BB.2021.34 du 25 février 2021

IT: TPF BB.2021.34 del 25 febbraio 2021

## **Regeste**

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Eine Nichtanhandnahmeverfügung können die Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 396 Abs. 1 StPO). Zur Beschwerdeführung berechtigt ist die Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 und 105 Abs. 2 StPO). Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauchs des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

### **E. 1.2**

Die folgende Erwägung 2 zeigt, dass die vorliegende Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. Es kann damit offenbleiben, ob die Beschwerde sämtliche Eintretensvoraussetzungen erfüllt.

### **E. 2.1**

Die Bundesanwaltschaft führt in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung vom

### **E. 2.2**

Die kantonalen Strafbehörden verfolgen und beurteilen die Straftaten des Bundesrechts; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen (Art. 22 StPO). Eine Staatsanwaltschaft eröffnet eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO).

### **E. 2.3**

Die 19-seitige, nicht paginierte Eingabe der Beschwerdeführerinnen vom 29. Januar 2021 (act. 1) ist nicht leichtverständlich. Sie erscheint als eine Sammelschrift, gespiesen aus zahlreichen Verfahren. Als solche betrifft sie die angefochtene

Nichtanhandnahmeverfügung vom 5. Januar 2021 allenfalls in Ansätzen. Sie setzt sich jedenfalls nicht mit ihrer Argumentation auseinander: Die Eingabe nennt «Beklagte und Schädiger» (darunter die Schweiz, Deutschland, die Mitgliedsstaaten der EU, Drittstaaten und einen Allgemeinmediziner). Sie nennt die Titel von Straftatbeständen (alle Urkündendelikte, Amtsdelikte nach Art. 312–322 StGB, Völkerrecht nach Art. 23 ff. EGGVG etc.). Sie verlangt bestimmte Geldbeträge. Sie legt, ohne nähere Ausführungen, «Einspruch gegen die grenzüberschreitende[n] Strafverfügungen» ein. Sie plädiert auf unschuldig und beantragt «Freispruch 1. Klasse». Sie beantragt Revision und Berufung gegen nicht näher bezeichnete Abwesenheitsentscheidungen ab dem 6. März 2009 bis heute. Sie benennt eine Reihe von Zeugen, darunter Bundesräte und inwie ausländische hohe Funktionäre. Sie stellt «Eilanträge». Auf keiner Seite schildern die Beschwerdeführerinnen eine strafbare Handlung oder auch nur einen konkreten Sachverhalt. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft vom 5. Januar 2021 nicht rechtmässig ist. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und abzuweisen.

#### **E. 2.4**

Ein zulässiges pauschales Ausstandsbegehren setzt voraus, dass sich aus der Begründung ergibt, worin ganz konkret der Ausstandsgrund für jedes Mitglied liegt, andernfalls auf das Ausstandsgesuch nicht eingetreten wird (KELLER, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 58 StPO N. 10; SCHMID/JO-SITSCH, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 58 StPO N. 1). Die Beschwerdeführerinnen beantragen den «Ausstand der verantwortliche[n] Richter und Staatsanwälte und Beamte», ohne dazu irgendwelche näheren Ausführungen zu machen. Auf das pauschale und unbegründete Ausstandsgesuch ist praxismässig nicht einzutreten.

- 5 -

3. Die Beschwerdeführerinnen unterliegen vorliegend vollumfänglich. Sie haben die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf das gesetzliche Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und den Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftung aufzuerlegen.

- 6 -

#### **E. 5**

Januar 2021 (act. 1.1) im Wesentlichen aus, aus der Strafanzeige vom 27. Mai 2020 gehe nicht klar hervor, wem die Eingabe welchen Vorwurf mache. Die Beschwerdeführerinnen würden keine konkrete strafbare Handlung schildern. Es bestehe nach Studium der Strafanzeige kein hinreichender Tatverdacht, um ein Strafverfahren zu eröffnen. Pauschale Anschuldigungen und Mutmassungen genügten hierfür nicht. Der Bundesanwaltschaft stehe

- 4 -

es ohnehin nicht zu, Entscheide von Gerichten zu beurteilen oder zu korrigieren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.